



# **NaturFreunde Weilheim i.OB. eV**

*Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur*

[www.naturfreunde-weilheim.de](http://www.naturfreunde-weilheim.de)

Satzung  
Stand: 06.03.2015

 *Eine Idee lebt!*  
**100 Jahre NaturFreunde Deutschlands**

Die Naturfreunde verstehen sich als Förderer des Breitensports und der Kulturarbeit. Sie sind eine Organisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt und sich ihr verpflichtet weiß. Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Dieses Ziel wird eigenständig verfolgt und ist zwingender Bestandteil ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein, nachfolgend kurz "Ortsgruppe" genannt, führt den Namen  
NaturFreunde Weilheim i.OB. e.V.  
Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur

Kurzbezeichnung

### ***NaturFreunde Weilheim***

2. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Weilheim i.OB.
3. Die Ortsgruppe ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Die Ortsgruppe ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Bayern e.V., der Bundesgruppe Deutschland e.V. und der NaturFreunde-Internationale.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen und Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.  
Ebenso darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Zwecke des Vereins**

1. Im Besonderen fördert die Ortsgruppe den Natur- und Umweltschutz. Ihm werden alle Zwecke und Aufgaben des Vereins untergeordnet.
2. Förderung des Wanderns und der sportlichen Betätigung unter Beachtung der Belange des Naturschutzes.

3. Die Ortsgruppe setzt sich ein für die Grundsätze der Demokratie und fördert demokratische Verhaltensweisen.
4. Die Ortsgruppe fördert Erwachsenen- und Jugendbildung. Sie dient damit jedem Lebensalter.
5. Die Ortsgruppe pflegt internationale und humanitäre Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz zur Erhaltung allen Lebens.
6. Die Ortsgruppe bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.  
Sie ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

#### **§ 4 Mittel zur Erreichung der Zwecke**

1. Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Pflege der Natur- und Heimatkunde.
2. Pflege des Breitensports, z.B. durch Wandern, Bergsteigen, Winter- und Wassersport usw.
3. Förderung der musischen und kulturellen Betätigungen, z.B. auf den Gebieten bildende Kunst, Literatur, Theater, Film, Foto, Musik und Tanz.
4. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern durch Bildungsmaßnahmen für Erwachsene, Kinder und Jugendliche. Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen Zusammenhänge.
5. Bau, Erwerb, Verwaltung und Betreuung von Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen und Zeltplätzen.  
Diese Einrichtungen. stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen, Kindern und Familien zur Verfügung.
6. Anlage und Markierung von Wanderwegen.
7. Anlage von Sammlungen und Büchereien. Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen.
8. Zusammenarbeit mit Organisationen, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung verfolgen. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zur Demokratie und Völkerverständigung.

#### **§ 5 Fachgruppenarbeit**

1. Für die in § 4 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für die Fachgruppen und Referaten“, die von der Bundesversammlung beschlossen werden.

3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden.

### **§ 6 Jugend- und Jungnaturfreundearbeit**

1. Die Jugend ist in der "Naturfreundejugend Deutschlands, Jugendgruppe Weilheim i.OB" zusammengefasst.  
Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den Richtlinien der „Naturfreundejugend Deutschlands“.
2. Die Kinder sind in Gruppen zusammengefasst und führen die Bezeichnung "Jungnaturfreunde, Gruppe Weilheim i.OB".  
Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den Richtlinien für die "Jungnaturfreunde - Kindergruppenarbeit“.
3. Die Richtlinien für die Jugend- bzw. Kindergruppenarbeit werden von der Bundesjugendkonferenz bzw. der Bundeskinderkonferenz beschlossen und durch die Bundesversammlung bestätigt.

### **§ 7 Finanzierung der Arbeit**

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
  - Beiträgen
  - Spenden und Sammlungen
  - eigenen Veranstaltungen
  - Vermietungen und Verpachtungen
  - Zuschüssen
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe unter Berücksichtigung der Anteile für den Landesverband, der Bundesgruppe und der Naturfreunde-Internationale.
3. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
4. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und dem Gesamtvorstand der Ortsgruppe zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 8 Mitgliedschaft und Austritt**

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jeder werden, der deren Zweck unterstützen will, unbeschadet seiner rassischen und religiösen Zugehörigkeit.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Vorstand der Ortsgruppe einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Der Austritt aus der Ortsgruppe kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich zu erklären.
4. Im Sinne einer durchgehenden Mitgliedschaft sind auch Einzelmitglieder Mitglieder des Landesverbandes, deren Rechte durch die Ortsgruppe wahrgenommen werden.
5. Körperschaften und juristische Personen können aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe.
6. Die Mitgliedschaft bei den Naturfreunden ist an die Beitragsmarke gebunden. Fördermitgliedschaften sind unzulässig.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen und an den Vergünstigungen, die die Mitgliedschaft bringt, teilzuhaben, in den Vorstand der Ortsgruppe zu wählen und gewählt zu werden, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben.
2. Die Mitgliedsrechte können erst nach Entrichtung des Beitrages wahrgenommen werden.
3. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation.
4. Anschriftenänderungen sind dem Vorstand der Ortsgruppe innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.

### **§ 10 Ausschluss von Mitgliedern**

1. Ein Mitglied, welches das Ansehen der Organisation schädigt, dieser Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse der Jahreshauptversammlung nicht ausführt, kann ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand der Ortsgruppe.
3. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes ist Einspruch beim Schiedsgericht der Ortsgruppe nach § 16 möglich.

### **§ 11 Organe der Ortsgruppe**

1. Organe der Ortsgruppe sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) der Geschäftsführende Vorstand

2. Der Schriftführer hat die Beschlüsse der Organe, gegebenenfalls mittels Protokollführer, durch Niederschrift festzuhalten. Diese sind vom Vorsitzenden der Ortsgruppe und vom Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Viertel des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder eines von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrags innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich an alle Mitglieder ergangen sein.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Den Vorsitz führt der erste oder ein stellvertretender Vorsitzender der Ortsgruppe oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) den Jahres- und Kassenbericht
- b) die Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes (§ 13)
- d) die Wahl bzw. Bestätigung der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 13)
- e) die Wahl der Revisionskommission (§ 15)
- f) die Wahl des Schiedsgerichts (§ 16)
- g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- h) die Festsetzung der Jahresbeiträge
- i) die vorliegenden Anträge
- j) die Auflösung des Vereins

### **§ 13 Geschäftsführender Vorstand**

1. Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB sind der erste und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt. Hinsichtlich des Innenverhältnisses wird festgelegt, dass ein Stellvertreter nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden darf.  
Neben diesen drei Vorsitzenden besteht der Geschäftsführende Vorstand noch aus dem Schriftführer und dem Kassier

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt; dabei sind der erste sowie die zwei stellvertretenden. Vorsitzenden geheim zu wählen. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

#### **§ 14 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand (§ 13), den Fachgruppenleitern und Referenten, den Leitern der altersmäßigen Gliederungen (Senioren, Jugend, Kinder) und bis zu drei Beisitzern. Den Beisitzern können bestimmte Aufgaben übertragen werden.
2. Die Fachgruppenleiter und die Leiter der altersmäßigen Gliederungen sind nach der Wahl in ihren Gremien von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen; Referenten und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand gewählt. Bestätigungen bzw. Wahlen erfolgen jeweils für vier Jahre.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB ) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Bei Bedarf kann die Tätigkeit von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 11 Zif.1 c) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand.

#### **§ 15 Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden.
2. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung zu überwachen und zu überprüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Mitglieder der Revisionskommission sind berechtigt, an allen Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen.

### **§ 16 Schiedsgericht**

1. Streitfälle, die sich innerhalb der Ortsgruppe ergeben, können einem Schiedsgericht aus drei Mitgliedern übertragen werden. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder des Gesamtvorstandes können dem Schiedsgericht nicht angehören.
2. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Gegen einen Beschluss des Schiedsgerichts kann Berufung beim Schiedsgericht des Bezirks Oberbayern eingelegt werden.
4. Für Mitglieder und Organe der Ortsgruppe ist die Bundesschiedsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.

### **§ 17 Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 18 Auflösung oder Austritt der Ortsgruppe**

1. Die Auflösung oder Austritt aus dem Landesverband kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungs- oder Austrittsbeschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Nach Auflösung, Austritt oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen und evtl. bestehende Rechtsansprüche nach Abwicklung der rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten dem Touristenverein „Die Naturfreunde“, Landesverband Bayern e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Vorstand der Ortsgruppe, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich schriftlicher Unterlagen, Dokumente und dergleichen an den Landesverband Bayern e.V. verantwortlich. Der Landesverband Bayern e.V. ist im Falle einer Überschuldung der Ortsgruppe berechtigt, die Vermögensübernahme abzulehnen.
4. Sollte kein rechtsfähiger Landesverband Bayern e.V. und keine Bundesgruppe Deutschland e.V. mehr bestehen, wird das Vermögen mit behördlicher Zustimmung dem Hauptausschuss der Arbeiterwohlfahrt e.V. nach Abdeckung der finanziellen Mitgliederrechte überantwortet, die es ausschließlich und



unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 19 Schlussbestimmung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. September 1986 beschlossen und von den Jahreshauptversammlungen am 15. Mai 1992, 11. März 1994, 14. Januar 2000, 7. Juni 2002, 14. November 2008 und 06. März 2015 geändert.
4. Die Satzung erlangt nach Eintragung ins Vereinsregister Rechtskraft.